

SATZUNG

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Ortsgemeinde GLEISWEILER vom 23. November 2005

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gleisweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) i.V. mit §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 23. November 2005 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 - Allgemeines

Die Ortsgemeinde Gleisweiler erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen sowie für die Fremdenverkehrswerbung entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2 - Beitragspflicht, Beitragsbefreiung

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen (natürliche und juristische Personen), denen im Gemeindegebiet aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf Personen und Unternehmen, die -ohne in der Gemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben- vorübergehend in der Gemeinde tätig sind.

(3) Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 3 – Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Meßbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemißt.

Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).

(2) Die Mehreinnahmen werden aus dem erzielten Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Nettoumsatz ohne Mehrwertsteuer) des Vorjahres ermittelt. Bei der Neuaufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit wird im ersten Erhebungszeitraum der in diesem Zeitraum erzielte Umsatz zugrunde gelegt.

Abweichend von Satz 1 werden bei Betrieben i.S.d. nachfolgenden Nr. 6 die Mehreinnahmen aus dem Selbstvermarkteranteil des Vorjahres ermittelt. Selbstvermarktungsanteil im Sinne dieser Bestimmung ist der Gesamtumsatz abzüglich des Umsatzanteils aus der Fassweinvermarktung.

Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird ein dem Umsatz nach Satz 1 vergleichbarer Betrag festgestellt oder -falls dies nicht möglich ist- geschätzt. Der angenommene Vorteil der Beitragspflichtigen wird für die einzelnen Betriebsarten wie folgt festgesetzt:

BETRIEBSART	Prozentsatz
1. Hotels, Motels	90
2. Andenkengeschäfte, Verkaufsstände	60
3. Gast- und Speisewirtschaften, Imbißstuben, Straußwirtschaften, Trinkhallen, Spielhallen, Cafés, Konditoreien, Eisdielen	60
4. Bäckereien, Metzgereien, Lebensmittelgeschäfte, Blumengeschäfte, Getränke- und Genussmittelgeschäfte, sonstige Einzelhandelsgeschäfte	30
5. Tankstellen und Autoreparaturen	20
6. Weinhandlungen, Weinprobierstände, Brennereien, Weinbaubetriebe mit Selbstvermarktungsanteil	20
7. Ärzte	1
8. Versicherungsagenturen	10
9. Banken, Wechselstuben und sonstige Geld- und Kreditinstitute	15
10. Weinkommissionen und Makler	10
11. Handwerker, Architekten, Planungsbüros	10
12. Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser)	10
13. Unternehmen der Telekommunikation, der Brief- und Paketbeförderung, Postbank	5
14. Andere Gewerbe- und Handeltreibende Betriebe	5 - 15

Neu hinzukommende, nicht in der Auflistung enthaltene Beitragspflichtige im Sinne des § 2 der Satzung, sind ihrem Charakter nach der Betriebsart zuzuordnen, der sie am ähnlichsten sind.

(3) Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten einer Tätigkeit werden durch den niedrigsten Reingewinnsatz der amtlichen Richtsatzsammlung für das Bundesgebiet des Jahres ausgedrückt, die dem zugrunde zu legenden Umsatz entspricht. Bei Abgabepflichtigen, auf die die Richtsatzsammlung nicht anwendbar ist, erfolgt die Berechnung durch Anwendung sonst von den Finanzbehörden ermittelter Erfahrungssätze. Ist weder ein Reingewinnsatz nach der Richtsatzsammlung noch ein sonstiger Erfahrungswert vorhanden, wird der zuzuordnende Hundertsatz durch die Verwaltung geschätzt.

Bei den im Abs. 2 Nr. 6 genannten Betrieben beträgt der Reingewinnsatz 15 v.H. des Umsatzes aus dem Selbstvermarktungsanteil.

(4) Bei den im Falle der Absätze 2 und 3 vorzunehmenden Schätzungen werden Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, Betriebsweise, Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird.

Die Ortsgemeinde kann Erklärungen über die Grundlagen der durchzuführenden Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne von § 149 ff der Abgabenordnung.

§ 4 - Meßbetrag

Der Meßbetrag wird aufgrund der Mehreinnahmen nach § 3 Abs. 2 mit dem im Einzelfall maßgebenden Hundertsatz gemäß § 3 Abs. 3 ermittelt.

§ 5 - Beitragshöhe

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nach einem Hundertsatz des Meßbetrages bemessen. Dieser Hundertsatz (Hebesatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag eines Beitragsschuldners wird auf volle EUR nach unten abgerundet. Beiträge unter 10,00 EUR werden nicht erhoben.

§ 6 - Privatzimmervermieter, Pensionen

(1) Abweichend von den Regelungen der §§ 3 - 5 bemisst sich der Fremdenverkehrsbeitrag bei Vermietern von Gästezimmern und Ferienwohnungen sowie bei Pensionsinhabern nach der Zahl der Betten.

Vermieter im Sinne dieser Bestimmung sind Personen und Personenvereinigungen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen.

(2) Die Höhe des Beitragssatzes wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 7 - Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Beitragspflichtige hat der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen. Die Erklärung hat für jede beitragspflichtige Tätigkeit getrennt zu erfolgen.

(2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Verwaltung die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

§ 8 - Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

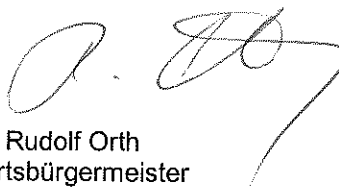
Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden kann.

§ 10 - Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Gleisweiler, den 23. November 2005




Rudolf Orth
Ortsbürgermeister